



„GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

Zwischen

der **Vita 34 AG**, mit Geschäftsanschrift unter Deutscher Platz 5 a, 04103 Leipzig, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig unter HRB 20339,

-nachfolgend „**VITA**“ -,

und

der **Seracell Pharma GmbH**, mit Geschäftsanschrift unter Schillingallee 68, 18057 Rostock, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Rostock unter HRB 14625,

-nachfolgend „**GmbH**“ -,

- VITA und GmbH jeweils einzeln auch „**Partei**“ und gemeinsam die „**Parteien**“-

wird der nachfolgende Gewinnabführungsvertrag geschlossen:

PRÄAMBEL

Die GmbH ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der VITA. Die Parteien beabsichtigen den Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages mit Wirkung zum 1. Januar 2023, bzw. im Falle der Eintragung des Vertrags in das Handelsregister nach Ablauf des 31. Dezember 2023 mit Wirkung zum 1. Januar 2024.

Dies vorausgeschickt, wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 GEWINNABFÜHRUNG

- (1) Die GmbH ist verpflichtet, während der Vertragsdauer unter entsprechender Beachtung des § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung, ihren ganzen Gewinn an die VITA abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung und Auflösung von Rücklagen nach § 4 Abs. 1 dieses Vertrages – der ohne die Gewinnabführung entstehende

Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.

- (2) *Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des laufenden Geschäftsjahres der GmbH, in dem dieser Vertrag wirksam wird.*

§ 2 VERLUSTÜBERNAHME

- (1) *Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.*
- (2) *Der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht, soweit nicht nach Abs. 1 abweichend vorgesehen, jeweils mit dem Bilanzstichtag des betreffenden Geschäftsjahres der GmbH.*

§ 3 AUFSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

- (1) *Der Jahresabschluss der GmbH ist vor seiner Feststellung der VITA zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen.*
- (2) *Der Jahresabschluss der GmbH ist vor dem Jahresabschluss der VITA zu erstellen und festzustellen.*
- (3) *Endet das Geschäftsjahr der GmbH zugleich mit dem Geschäftsjahr der VITA, so ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der GmbH im Jahresabschluss der VITA für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen.*

§ 4 BILDUNG UND AUFLÖSUNG VON RÜCKLAGEN

- (1) *Die GmbH kann mit Zustimmung der VITA Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 S. 2 HGB sind auf Verlangen der VITA aufzulösen und gemäß § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.*
- (2) *Sonstige Rücklagen und die Gewinnvorträge und -rücklagen, die aus der Zeit vor Wirksamkeit dieses Vertrags stammen, dürfen nicht als Gewinn an die VITA abgeführt werden. Gleiches gilt für Kapitalrücklagen, gleich ob sie vor oder nach Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden.*

§ 5 FÄLLIGKEIT UND VERZINSUNG

- (1) *Der Anspruch auf Ausgleich des Jahresfehlbetrages nach § 2 dieses Vertrages wird zum Bilanzstichtag des betreffenden Geschäftsjahres der GmbH fällig.*
- (2) *Der Anspruch auf Abführung des Gewinns nach § 1 dieses Vertrages wird jeweils mit Feststellung des Jahresabschlusses der GmbH für das abgelaufene Geschäftsjahr fällig.*
- (3) *Die VITA kann eine Vorabführung von Gewinnen verlangen, wenn und soweit nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag eine Vorabdividende gezahlt werden könnte.*
- (4) *Die Ansprüche auf Abführung des Gewinnes nach § 1 dieses Vertrages und auf Ausgleich des Jahresfehlbetrages nach § 2 dieses Vertrages sind ab dem Zeitpunkt ihrer Fälligkeit (§ 5 Abs. 1 und 2 dieses Vertrages) gemäß §§ 352, 353 HGB mit 5 % p.a. zu verzinsen. Vorschüsse gemäß § 5 Abs. 3 dieses Vertrages sind unverzinslich. Soweit sich ergibt, dass geleistete Vorschüsse die sich gemäß § 5 Abs. 2 dieses Vertrages ergebenden tatsächlichen Zahlungsverpflichtungen übertreffen, ist der zu viel geleistete Betrag als verzinsliche Darlehensgewährung zu behandeln und ab dem Zeitpunkt der Leistung des Vorschusses entsprechend Satz 1 zu verzinsen.*

§ 6 WIRKSAMWERDEN UND DAUER, KÜNDIGUNG

- (1) *Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der VITA und der Gesellschafterversammlung der GmbH.*
- (2) *Der Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der GmbH wirksam und gilt rückwirkend zum Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres der GmbH, in dem dieser Vertrag wirksam wird.*
- (3) *Im Falle der Eintragung des Vertrags in das Handelsregister nach Ablauf des 31. Dezember 2023, gilt dieser Vertrag rückwirkend für die Zeit ab Beginn des bei Eintragung in das Handelsregister laufenden Geschäftsjahres der GmbH. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit von fünf (5) Zeitjahren, gerechnet ab dem Beginn seiner Wirksamkeit und mindestens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die durch diesen Vertrag begründete ertragsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestvertragsdauer von fünf (5) Jahren erfüllt hat. Der Vertrag setzt sich danach auf unbestimmte Zeit fort, sofern er nicht unter Beachtung der vorstehenden Mindestvertragsdauer von fünf Zeitjahren mit einer Frist von sechs Monaten von einer Vertragspartei schriftlich gekündigt wird. Sofern das Ende der Laufzeit nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres der GmbH fällt, verlängert sich die Laufzeit bis zum Ende des dann laufenden Geschäftsjahres.*

- (4) *Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:*
- *wenn die VITA nicht mehr über die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der GmbH verfügt;*
 - *die Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der VITA oder der GmbH;*
 - *oder irgendein anderer Grund, der unter Beachtung der jeweils gültigen Fassung des KStG zum Wegfall der körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft zwischen der VITA und der GmbH führt.*
- (5) *Die Kündigung bedarf der Schriftform.*
- (6) *Wenn der Vertrag endet, hat die VITA den Gläubigern der GmbH entsprechend § 303 AktG in der jeweils gültigen Fassung Sicherheit zu leisten, sofern diese dies verlangen.*

§ 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) *Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist, und der Zustimmung der Hauptversammlung der VITA sowie der Gesellschafterversammlung der GmbH.*
- (2) *Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so werden hierdurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt bzw. die Lücke durch diejenige Bestimmung auszufüllen, die sie nach ihrer wirtschaftlichen Absicht vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.*

[Unterschriftenzeilen der beiden Parteien]“

[Ende des Gewinnabführungsvertrages]